

## **Verordnung der Curricularkommission Philosophie über die Definition der ersten und zweiten Teilleistung einer Masterarbeit für das Masterstudium Philosophie (\*)**

Aufgrund des § 18 Abs. 7a letzter Satz Satzung Teil B wird verordnet:

### **§ 1 Teilleistungen:**

- (1) Die erste Teilleistung der Masterarbeit umfasst die Konzeptualisierung und inhaltliche Fixierung der Arbeit und ist durch ein Exposé, inklusive Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis zu erbringen.
- (2) Die zweite Teilleistung der Masterarbeit umfasst die inhaltliche und methodologische Ausarbeitung erster Abschnitte und ist durch die Vorlage eines ersten abgeschlossenen Teiles bzw. Kapitels zu erbringen.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

(\*) Rechtsverbindlich ist nur der im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 06.05.2020, 18. Stück, Nr. 93.6, veröffentlichte Text (<https://www.aau.at/wp-content/uploads/2020/05/Mitteilungsblatt-2019-2020-18.pdf>).